

TEIL B TEXTFESTSETZUNGEN (GELTUNGSBEREICH I)

1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt.
- Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5a und § 11 BauNVO)

- Die Art der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5a BauNVO als "Dörfliche Wohngebiete" festgesetzt.
- MDW Dörfliche Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5a BauNVO)
- Auf Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO ist die in § 5a Abs. 3 Nr. 3 BauNVO genannte Nutzung (Mineralitankstelle) auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- SO Sonstiges Sondergebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Nr. 2 BauNVO)
- Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird die Zweckbestimmung der "Sondergebiete" mit der Nutzung "Hotelbetrieb" dargestellt und festgesetzt.
- Die als "Sondergebiet Hotelbetrieb" festgesetzten Flächen dienen der Fremdenbeherbergung und dem Ferienwohnen für einen ständig wechselnden Personenkreis. Zulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Gebäude und Nebenanlagen/Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen
 - Die der Ver- und Entsorgung der Baugebiete dienenden untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen
 - Spiel- und Freizeitanlagen im Zusammenhang mit der Nutzungsart "Hotelbetrieb"
 - Landwirtschaftliche Gebäude und Nutzungen im Zusammenhang mit der Nutzungsart "Hotelbetrieb"
- Abgrenzung unterschiedlicher Arten und Maßzahlen der baulichen Nutzung [MDW_{II}] bis [MDW_V]

6 NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Stellplätze entlang der klassifizierten Straße "Zum Upland" sind so anzulegen, dass eine Blendwirkung durch die Nutzung auf die Straße ausgeschlossen ist.

7 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Die bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind frei von baulichen Anlagen jeglicher Art zu halten. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend sowie u.a. für Lagerflächen, Parkplätze, Reitplätze, Fahrwege, Versickerungsanlagen, Gartenhäuser und Werbeanlagen.
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

8 VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Die Verkehrsflächen werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

9 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen. Eine oberirdische Führung von Versorgungsleitungen ist unzulässig.

10 PRIVATE GRÜNLÄNDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünflächen, hier Gewässerstrandstreifen gem. § 23 Hessisches Wassergesetz. Die Anlage von privaten Erschließungsanlagen mit wassergebundener Decke ist zulässig.

11 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und BauDG)

- Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des zu wechsen der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- Für die private Außenbeleuchtung sind "insektenschonende" Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden. Es sind Leuchtmittel mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht: 2.700 bis 3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. bernsteinfarbiges Licht (ca. 1.800 Kelvin) zu verwenden. Beleuchtungseinrichtungen sind so zu installieren, dass der Fernwirkungseffekt möglichst gering bleibt.
- Die im Geltungsbereich vorhandenen Laubbäume und -sträucher sind so weit wie möglich zu erhalten, wenn sie einer sinnvollen Bebauung der entsprechenden Grundstücksflächen nicht entgegenstehen. Bei Verlust sind sie gleichwertig zu ersetzen. Im Rahmen von Rodungsmaßnahmen sind landschaftsprägende Solitärbäume zu erhalten.
- In der Gestaltung und Nutzung der Freiflächen ist die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) vorzusehen.
- Flächenbefestigungen, insbesondere von Wegen, Zufahrten, Stellplätzen und Lagerflächen, sind in wasserdrainierender Bauweise (z.B. Rasengittersteine, Natur- oder Betonsteinpflaster, wassergebundene Decken etc.) herzustellen. Wasserundurchlässige Flächenbefestigungen mit Asphalt und Beton sind unzulässig. Von den vorstehenden Regelungen sind öffentliche Verkehrsflächen grundsätzlich ausgenommen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HGB)

13 GESTALTUNG UND BEGRÜNDUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HGB)

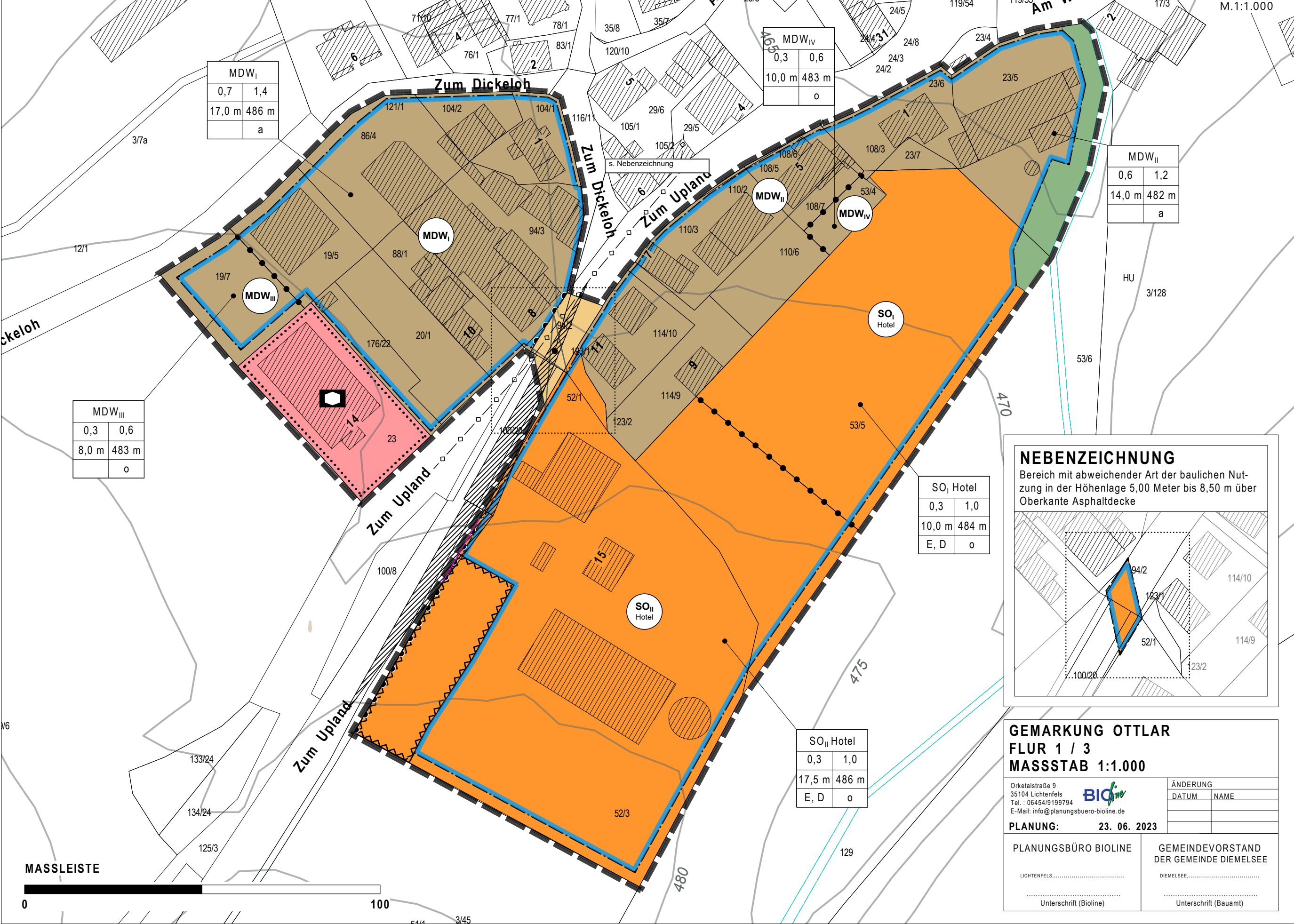
- In den Baugebieten MDW_{II} sind mindestens 40 Prozent der nicht überbauten Grundstücksflächen als strukturelle Grün- bzw. Gartentische anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.
- Die Anlage befestigter Ziergärten in Form von Steinbeeten und Steingärten ist grundsätzlich unzulässig.
- In den dörflichen Wohngebieten MDW_{III} ist je angrenzende 300 Quadratmeter Grundstücksfläche zusätzlich mindestens ein weiterer heimischer und standortgerechter Laub- oder Obstbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 Zentimeter, gemessen in 1,00 Meter Höhe, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze, Stauden und Kräuter zulässig. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Folgende Arten werden vorgeschlagen:

BAÜME	WINTERGRÜNER	ROSKASTANIE - ANSAHLIG BEPFLANZT
Spitz-Ahorn - Acer platanoides Berg-Ahorn - Acer pseudoplatanus Birk - Picea pyramidalis Rothbuche - Fagus sylvatica Waldahorn - Liriodendron tulipifera Zitterpappel - Populus tremula Schwarzpappel - Populus nigra Grüppappel - Populus canadensis Tuldenhainbuche - Quercus petraea Stieleiche - Quercus robur	Winterfichte - Tilia cordata Bergahorn - Ulmus glabra Silberweide - Salix alba Eichenhäute - Cornus sanguinea Felsenahorn - Acer campestre Schwarzahorn - Acer glabrum Birk - Betula pendula Grüppappel - Populus nigra Düppelapfel - Populus canadensis Tuldenhainbuche - Quercus petraea Stieleiche - Quercus robur	Rosaakazie - Anasium hippocastanum Melrose - Sorbus aria Eichbäume - Sorbus torminalis Ahl-Tanne - Prunus domestica Tuldenhainbuche - Quercus pedunculata Felsenahorn - Acer campestre Schwarzahorn - Acer glabrum Birk - Betula pendula Grüppappel - Populus nigra Düppelapfel - Populus canadensis Tuldenhainbuche - Quercus petraea Stieleiche - Quercus robur

14 ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND WERBEANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 und 7 HGB)

- Photovoltaikanlagen sind innerhalb des Plangebietes nur zulässig, wenn von ihnen keine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ausgeht.
- Werbeanlagen sind innerhalb des Plangebietes nur zulässig, wenn von den Anlagen keine erheblichen Störungen ausgehen. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Anlagen für die Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen und hohe Pylone entlang der klassifizierten Straße sind nicht zulässig. Die Errichtung von Pylonen, die eine Fernwirkung erzeugen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Innerörtlich sind Werbeanlagen bedfreni zu gestalten. Sie dürfen nicht die Sicht im Bereich von Ein- und Ausfahrten behindern. Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen von Werbeanlagen nicht verdeckt werden. Form und Farbe von Werbeanlagen müssen so gewählt werden, dass eine Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen ausgeschlossen ist.
- An einer gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans errichteten Gebäudebrücke sind Werbeanlagen unzulässig.

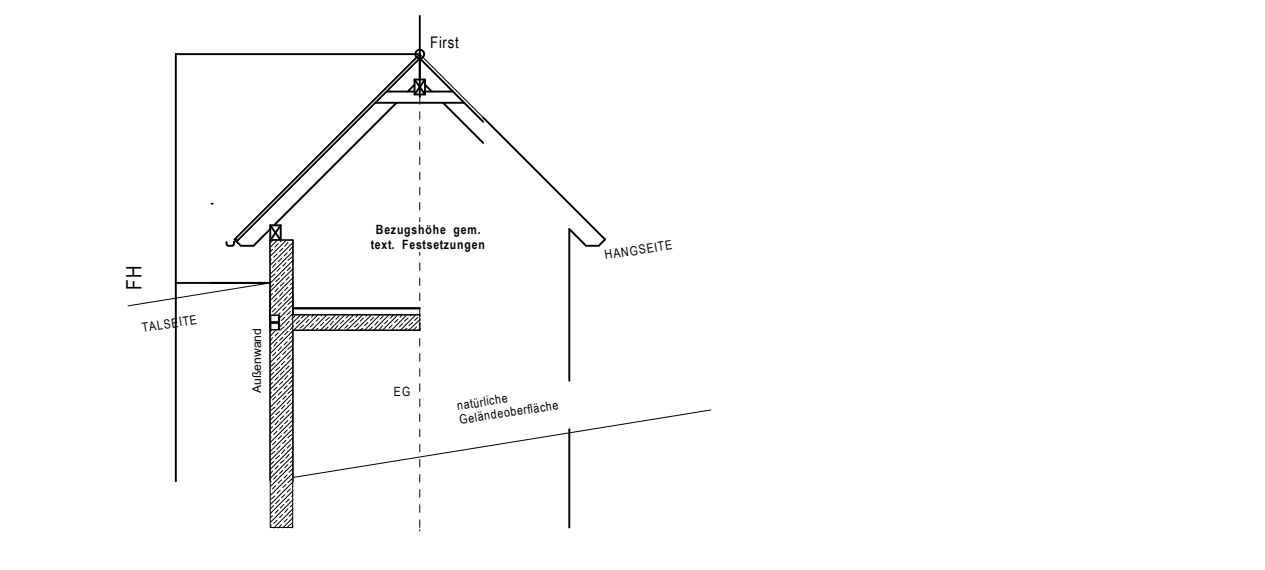
TEIL B PLANZEICHNUNG Geltungsbereich I



3. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BauNVO wird für die Baugebiete die zulässige maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Dabei wird sowohl eine absolute Höhe in Meter über Normal-Null als auch eine relative Höhe in Meter über natürlichem Gelände festgesetzt. Beide Höhenfestsetzungen sind einzuhalten.

- Bestimmung der erforderlichen Bezugspunkte gem. § 18 Abs. 1 BauNVO:



- Als oberer Bezugspunkt für die Höhe gibt der Dachfirst bzw. der höchste Punkt der äußeren Gebäudehülle. Die Firsthöhe wird als Abstand von Schnittpunkt Außenwand mit der natürlichen Geländeoberfläche an der Talseite des Gebäudes bis Oberkante Dachhaut des Firstes.

- Die in der Planzeichnung eingetragenen Grund- und Geschossflächenzahlen bestimmen das Maß der baulichen Nutzung.

4. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO durch Bauzonen festgesetzt.

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - überbaubare Grundstücksfläche
- Wenn die Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden, können Garagen oder sonst. Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden.
- In den dörflichen Wohngebieten MDW_{III} und IV sowie den Sondergebieten Hotelbetrieb SO_{Hotel} sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise (o) zulässig.
- In den dörflichen Wohngebieten MDW_{III} und IV sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen in abweichender Bauweise (a) zulässig. In der abweichenden Bauweise gelten die Eigenschaften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig sind und seitliche und rückwärtige Grenzabstände der ersetzten Hauptgebäude bei Neubauten übernommen werden dürfen.

5. FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Soziale Zwecke und Gemeinschaftseinrichtungen (Dommelhalle)

11.6. Gesetzliche Regelungen und Normen zum Bodenschutz sind zu beachten. Die Vermeidung von Bodenschäden ist als wesentliches Ziel zu berücksichtigen. Schädliche Veränderungen (Verdichtungen, Gefügestörungen, Verunreinigungen, Vernichtung) dürfen bei Einwirkung auf den Boden gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG nicht hervorgerufen werden. Schadstoffeinträge und Verunreinigungen sind zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen beanspruchte Böden sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder so herzustellen, dass sie vollständig durchwurzelbar sind. Die anerkannten Regeln der Technik sind im Hinblick auf die Vegetationstechnik im Landschaftsbau sowie die Bodenbeschaffenheit und die Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut bei Bauausführung einzuhalten. Mutterboden ist gem. § 202 BauGB bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wiederzuverwenden.

- Bei Neubauvorhaben mit einer zu erwartenden Bodenbewegung von mehr als 600 m³ ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen.
- Bei Neubauvorhaben innerhalb der Baugebiete MDW_{II}, sowie SO_{II} und SO_{III} ist das anfallende Niederschlagswasser von neu versiegelten Dach- und Freiflächen auf dem jeweiligen Grundstück zu sammeln und zu verweitem oder zeitverzögert zu versickern, sofern wasserwirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Versickerungsfähigkeit ist nachzuweisen. Eine Beeinträchtigung des Straßengrundstückes der übergeordneten Straße ist zu vermeiden.

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier: Nachrichtliche Übernahme einer anerkannten Ökotoxikologische Stillelegung, Prozessschutz von Waldflächen. Eigentümer der Fläche ist das Land Hessen.

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier: Nachrichtliche Übernahme einer anerkannten Ökotoxikologische Umwandlung eines intensiven in ein extensives Grünland. Eigentümer der Fläche ist die Gemeinde Diemelsee.

12. SONSTIGE PLANZEICHEN

Flurstücksgrenze	Flurstückszahl	Flurstückszahl
Flurbegrenzung	Gebäude, inkl. Hausnummer	Höhenlinie mit Höhenangabe in m ü. NN
Bemaßung	Unterschiedliche Hauptleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauDG) hier: nachrichtliche Darstellung verrohrtes Pfadegässchen	Sichtdreieck
Nutzungsschablone		

Art der baulichen Nutzung MDW = Dörfliche Wohngebiete	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Zulässige Firsthöhe in Meter	Zulässige Höhe über Normal-Null in Meter
Bauweise (E = Einzelhaus, H = Hausgruppe, D = Doppelhaus)	Bauweise (o = offene Bauweise, a = abweichende Bauweise)

TEIL C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDACHTSFÄLLE

Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regierungspräsidium Kassel zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenerfahrungen und Fundamente, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

KAMPFMITTEL

Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

LÄRM- UND IMMISSIONSSCHUTZ

Auf die geltenden Bestimmungen zum Lärm- und Immissionsschutz wird im Hinblick auf die Beurteilung von Bauvorhaben hingewiesen.

GRUNDWASSERSCHUTZ

Auf die geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz wird im Hinblick auf die Beurteilung von Bauvorhaben hingewiesen.

VERWERTUNG VON BODENAUSHUB, BODENSCHUTZ

Bei der Verwertung des im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs sind die Randbedingungen der "Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 48/2015, S. 1150) zu beachten. Gem. § 4 Abs. 3 HDSchG ist das Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien in einer Gesamtmenge von über 600 m³ auf oder in den Boden anzeigepflichtig. Auf die allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz bei Bauarbeiten sowie die Infoblätter "Boden - mehr als Baugrund" (HMUKLV 2018) mit Maßnahmen zum Bodenschutz sowie "Boden - damit Ihr Garten funktioniert" (HMUKLV 2018) wird hingewiesen.

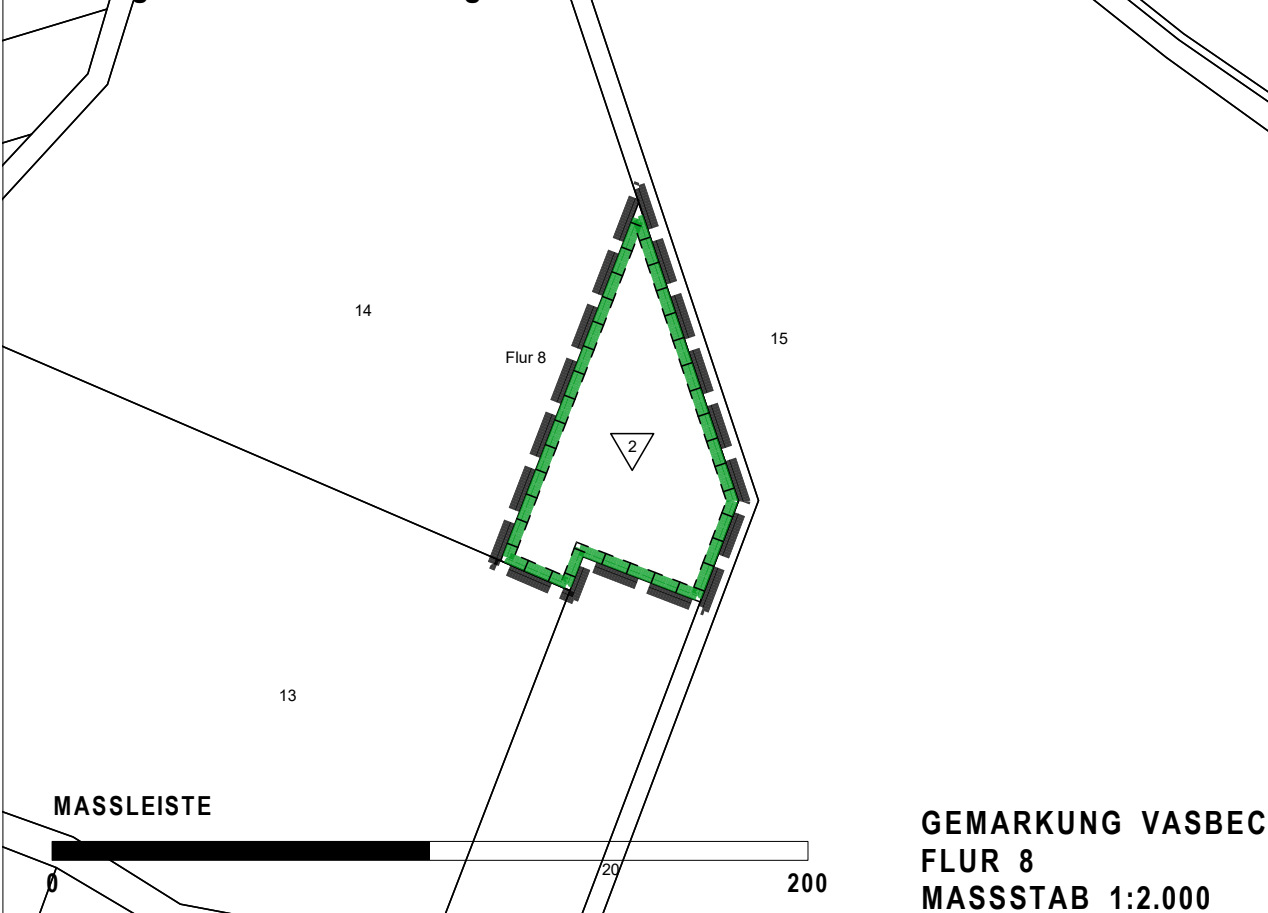
WASSERGEFÄHRLICHE STOFFE

Anlagen zum Umgang und Lagern von wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 17 Anlagenverordnung (AnwStV) zu errichten, zu betreiben und bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg gemäß § 40 AnwStV anzuzeigen.

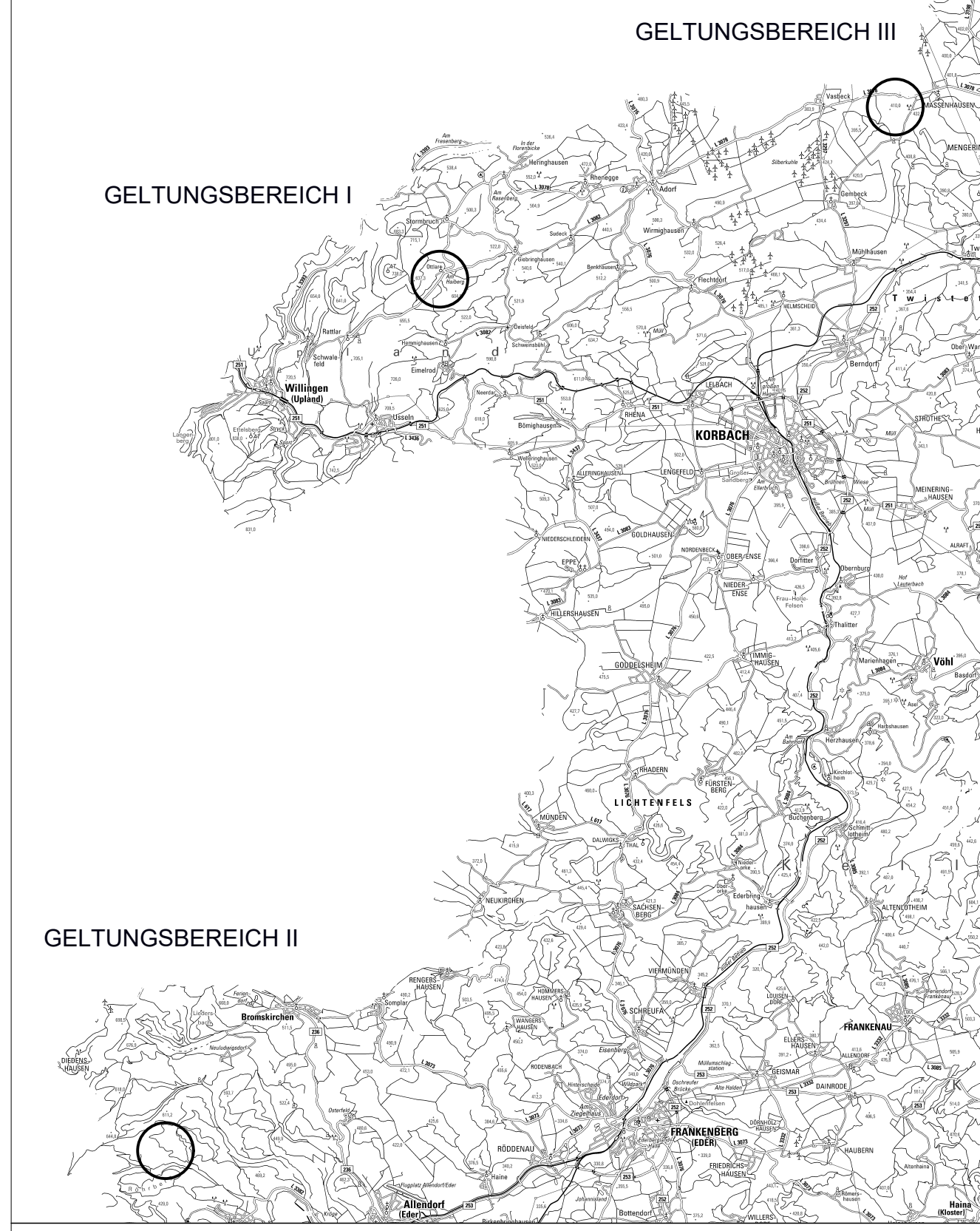
TEIL B PLANZEICHNUNG Geltungsbereich II - Ausgleichmaßnahme



TEIL B PLANZEICHNUNG Geltungsbereich III - Ausgleichmaßnahme



ÜBERSICHT GELTUNGSBEREICHE o.M.

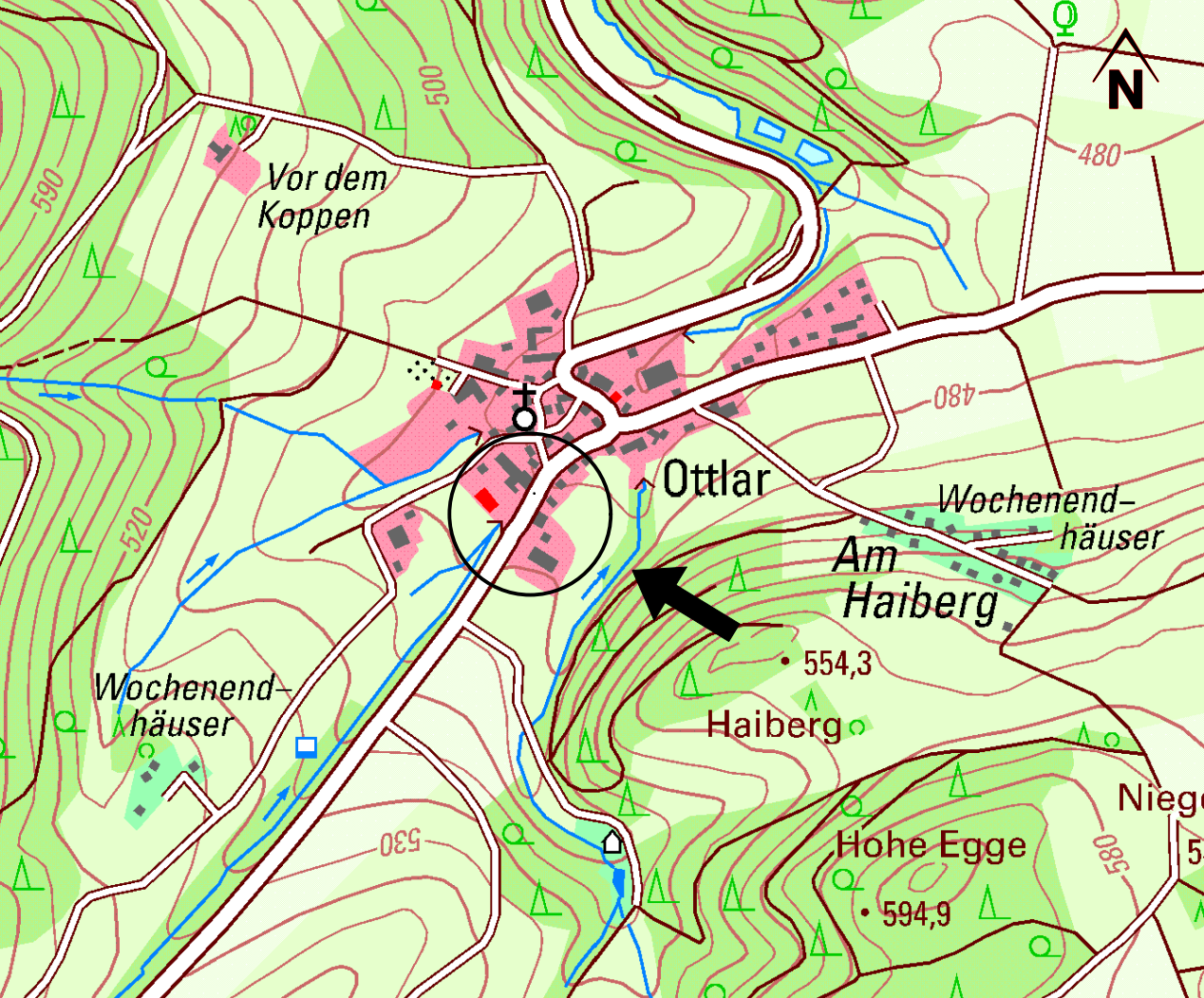


AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der BauNutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS** (§ 2 BauGB)
 - Beschluss vom: Öffentlich bekannt gemacht:
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT** (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 - Öffentlich bekannt gemacht: Die öffentliche Auslage wurde vom bis einschl. durchgeführt.
- BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT** (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 - Öffentlich bekannt gemacht: Die öffentliche Auslage wurde vom bis einschl. durchgeführt.
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN** (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN** (§ 4 Abs. 2 BauGB)
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- SATZUNGSBESCHLUSS:** (§ 10 BauGB)
 - Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.
- AUSFERTIGUNGSVERMERK:**
 - Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
- INKRAFTSETZUNG:**
 - Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung nach § 10 (4) BauGB eingesehen werden kann, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan wirksam geworden.

ÜBERSICHTSPLAN o.M.



GEMEINDE DIEMELSEE
 Bebauungsplan Nr. VII/3
 "Ottonenhof"
 Ortsteil Ottilar

ENTWURF
 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

PLANUNGSBÜRO BIOLINE
 Ortelstraße 9
 35104 Lichtenfels
 06454/9199794

PLANUNG: 23. 06. 2023
 Gezeichnet: FW/SS
 Geprüft: BW

Im Auftrag der GEMEINDE DIEMELSEE
 Am Kahenberg 1
 34519 Diemelsee